



Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Die Bundesregierung hat am 29.11.2012 einen Gesetzentwurf zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte (BT-Drucks. 17/11268) vorgelegt. Mit dem Gesetz sollen u.a. Schuldner künftig schneller – nämlich nach drei statt bisher sechs Jahren – von ihren Restschulden befreit werden, wenn sie zumindest Teil der Forderungen und die Verfahrenskosten bezahlt haben. Hiervon sollen auch die Gläubiger profitieren, die nach drei Jahren zumindest einen Teil ihrer Forderungen erhalten, anstatt nach sechs Jahren leer auszugehen.

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen zur

- Verkürzung und Umgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens
- Stärkung der Gläubigerrechte
- Umgestaltung des Einigungsversuchs im Verbraucherinsolvenzverfahren
- insolvenzrechtlichen Stellung von Mitgliedern von Wohnungsgenossenschaften

Verkürzung und Umgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Die Neuregelungen eröffnen Schuldnern die Möglichkeit, die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens von derzeit sechs Jahren auf drei Jahre zu verkürzen. Diese Möglichkeit besteht, wenn es dem Schuldner gelingt, innerhalb der ersten drei Jahre des Verfahrens mindestens 25% der Gläubigerforderungen und die Verfahrenskosten zu begleichen. Eine vorzeitige Restschuldbefreiung soll zudem nach fünf Jahren möglich sein, wenn zumindest die Verfahrenskosten beglichen werden können. Ansonsten solle es bei der derzeitigen Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs Jahren bleiben. Die Möglichkeit der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens soll für alle Personen gelten, sie wird demnach nicht auf bestimmte Personengruppen wie Existenzgründer oder Verbraucher beschränkt.

Stärkung der Gläubigerrechte

Die Wahrnehmung der Gläubigerrechte ist, gerade wenn es um die Erteilung der Restschuldbefreiung geht, teilweise beschwerlich. Die praktischen Schwierigkeiten führen dazu, dass zuweilen die Restschuldbefreiung erteilt wird, obwohl Versagungsgründe vorliegen. Mit den Maßnahmen zur Stärkung der Gläubigerrechte soll dies künftig verhindert werden. Unter anderem ermöglicht das Gesetz nunmehr den Gläubigern, einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung sowohl im Regelfall des schriftlichen Verfahrens, wie auch im mündlichen Verfahren jederzeit auch schriftlich zu stellen. Ein solcher Antrag muss spätestens im Schlusstermin vorliegen oder gestellt werden. Damit soll auch die Akzeptanz des Instituts der Restschuldbefreiung unter den Gläubigern weiter verbessert werden.

Umgestaltung des Einigungsversuchs im Verbraucherinsolvenzverfahren

Es soll künftig kein außergerichtlicher Einigungsversuch mehr unternommen werden müssen, wenn dieser offensichtlich aussichtslos ist. Hierdurch sollen die begrenzten Ressourcen von Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle geschont werden.

Schutz der Mitglieder von Wohnungsgenossenschaften

Mitglieder von Wohnungsgenossenschaften sollen in Zukunft in der Insolvenz weitgehend vor dem Verlust der von ihnen genutzten Genossenschaftswohnung geschützt werden. Bislang ist der Insolvenzverwalter gehalten, die Mitgliedschaft des Schuldners in der Genossenschaft zu kündigen, um dessen Geschäftsguthaben zu verwerten. Dies führt häufig zur Kündigung des Nutzungsverhältnisses, also zum Verlust der Wohnung. Auf der anderen Seite soll die Neuregelung verhindern, dass Schuldner ihr Vermögen unbegrenzt als genossenschaftliches Geschäftsguthaben insolvenzfest anlegen können. Damit trägt die geänderte Regelung auch den Interessen der Insolvenzgläubiger Rechnung. Künftig darf der Insolvenzverwalter die Mitgliedschaft des Nutzers einer Genossenschaftswohnung nicht mehr kündigen, wenn das Geschäftsguthaben nicht höher ist als das Vierfache des monatlichen Nettonebenkostenentgeltes oder maximal 2.000,00 EUR.

Quelle: BMJ online

Ihr Kamey Team